

V E R B O T
des Heizens und des Betriebes von Feuerstellen mit festen und flüssigen Stoffen für das Gebiet der "Völser Seesiedlung"

Gemäß § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl.Nr. 36 vom 21. März 2001, wird wie folgt verordnet:

Im Gebiet der „Völser-Seesiedlung“ – das Gebiet wird im Osten durch die Peter-Siegmair-Straße, im Süden durch die Peter-Siegmair-Straße und die Thurnfelsstraße und der südlich der Reihenhäuser Peter-Siegmair-Straße verlaufenden Verlängerung der Thurnfelsstraße nach Osten hin, im Westen durch die Thurnfelsstraße und im Norden durch die Aflingerstraße begrenzt – ist das Heizen und der Betrieb von Feuerstellen mit festen und flüssigen Brennstoffen verboten.

Dieses Verbot gilt dann nicht, wenn durch Katastrophenfälle und Krisensituationen bedingt, die notwendige Stromversorgung nicht mehr gewährleistet ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,00 bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Diese Verordnung ist seit 24. November 1986 in Kraft.

Der Bürgermeister
Dr. Josef Vantsch